

**Besondere Zuständigkeitsregelungen für den Rat der Stadt Schwelm,
seine Ausschüsse und den Bürgermeister
vom 27.06.1996**

(in der Fassung der 8. Änderung vom 29.10.2009)

Der Rat der Stadt Schwelm hat am 27.06.1996 folgende Zuständigkeitsregelungen beschlossen:

bisherige **Punkte 1. „Allgemeines“** und **2. „Rat“** **bleiben unverändert**

bisheriger **Punkt 3. „Hauptausschuss“**
erhält folgende Fassung:

Der Hauptausschuss hat gemäß § 59 Abs. 1 GO NRW die Arbeit aller Ausschüsse aufeinander abzustimmen.

Er entscheidet außer in den ihm gesetzlich übertragenen Angelegenheiten über

- 3.1 Angelegenheiten, die ihm vom Rat in einzelnen Fällen zur Entscheidung überwiesen werden,*
- 3.2 alle Angelegenheiten, die dem Rat nicht zur ausschließlichen Entscheidung vorbehalten sind und die hinsichtlich ihrer Bedeutung, z.B. in kommunalpolitischer und wirtschaftlicher Beziehung, für die Stadt auch keinen Ratsbeschluss erfordern oder die nicht ausdrücklich einem anderen Ausschuss zur Entscheidung übertragen worden sind und*
- 3.3 Angelegenheiten, die ihm vom Finanzausschuss in dringenden Fällen zur Beratung bzw. Entscheidung überwiesen werden.*

Der Hauptausschuss ist für die Erledigung der Anregungen und Beschwerden gemäß § 24 Gemeindeordnung zuständig.

bisheriger **Punkt 4. „Ausschuss für Umwelt und Stadtplanung“**
wird zu Punkt 4. „Finanzausschuss“
und erhält folgende Neufassung:

Der Finanzausschuss bereitet gemäß § 59 Abs. 2 GO NRW die Haushaltssatzung der Gemeinde vor und trifft die für die Ausführung des Haushaltsplans erforderlichen Entscheidungen, soweit hierfür nicht andere Ausschüsse zuständig sind. Er hat bei allen Entscheidungen des Rates mitzuwirken, die für die Stadt von besonderer finanzieller oder wirtschaftlicher Bedeutung sind und Verpflichtungen der Stadt begründen, für die Haushaltsmittel noch bereitgestellt werden müssen.

Er entscheidet außer in den ihm gesetzlich übertragenen Angelegenheiten

4.1 über die Stundung von Ansprüchen der Stadt

- 4.1.1 für eine Zeit von mehr als 6 Monaten, wenn es sich um Beträge von über 10.000 € handelt,*

- 4.1.2 für eine Zeit von mehr als 12 Monaten bei allen Beträgen,
- 4.2 den Erlass von Ansprüchen der Stadt von mehr als 1.000 €,
- 4.3 die Ablösung von Erschließungsverträgen und sonstigen städtebaulichen Verträgen,
- 4.4 über die Herstellung von beitragspflichtigen Erschließungsanlagen bei Nichtvorliegen eines Bebauungsplanes gemäß § 125 Abs. 2 BauGB und
- 4.5 über die Verfügung über Gemeindevermögen und die Veräußerung und Belastung von Grundstücken im Gesamtwert von über 26.000 €.

bisheriger **Punkt 5. „Werksausschuss“** entfällt und wird durch den **neuen Punkt 5. „Ausschuss für Umwelt und Stadtplanung“** (inhaltlich unverändert) ersetzt

bisheriger **Punkt 6. „Jugendhilfeausschuss“** bleibt unverändert

bisheriger **Punkt 7. „Kulturausschuss“** und **Punkt 10. „Sportausschuss“** werden zu **Punkt 7. „Ausschuss für Kultur und Sport“** und erhält folgende Neufassung:

Der Ausschuss für Kultur und Sport entscheidet

- 7.1 über die Richtlinien für die städtischen Kultureinrichtungen zur Nutzung durch Dritte,
- 7.2 den Erlass und die Änderung der Badeordnung für die städtischen Bäder,
- 7.3 die Festsetzung der Öffnungszeiten für die städtischen Bäder,
- 7.4 die Benutzungsrichtlinien städtischer Sportanlagen und Turnhallen durch Sportvereine und Sportgruppen und
- 7.5 Gewährung von einmaligen Zuschüssen nach den Sportförderungsrichtlinien im Rahmen der Wertgrenzen der Vergaberichtlinien in der jeweils gültigen Fassung.

bisheriger **Punkt 8. „Schulausschuss“** und **Punkt 9. „Sozialausschuss“** bleiben unverändert

bisheriger **Punkt 10. „Sportausschuss“** wird zu **Punkt 10 „Bürgermeister“** (inhaltlich unverändert)

bisheriger **Punkt 11. entfällt**

In Kraft getreten am 04.07.1996

1. Änderung vom 31.10.1996, in Kraft getreten am 31.10.1996
2. Änderung vom 18.12.1997, in Kraft getreten am 18.12.1997
3. Änderung vom 19.10.2000, in Kraft getreten am 20.10.2000
4. Änderung vom 14.12.2000, in Kraft getreten am 15.12.2000
5. Änderung vom 29.03.2001, in Kraft getreten am 20.04.2001
6. Änderung vom 20.09.2001, in Kraft getreten am 01.01.2002
7. Änderung vom 08.11.2001, in Kraft getreten am 01.01.2002
- 8. Änderung vom 29.10.2009, in Kraft getreten am 29.10.2009**